

	Volltextsuche	Komfortsuche	Seitensuche	Trefferliste	Info zur Suche	
--	---------------	--------------	-------------	--------------	----------------	--

 [PDF Version](#)

Pflegerecht 02/2012 vom 23.5.2012

Pflegerecht–2012– 118

Strafrecht

Nr. 13

Urteil des Bezirksgerichts Winterthur ZH vom 5. April 2012 (DG110036) = NZZ vom 7. April 2012, S. 21

Aussetzung eines Dementen durch Verbringung nach Indien

Die Verbringung eines dementen 74-Jährigen nach Indien, wo er von zwei Männern, die nicht Deutsch verstehen, betreut wird, um monatlich Pflegekosten von CHF 9000.– zu sparen, stellt eine Aussetzung ([Art. 127 StGB](#)) dar und wird mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft.

Sachverhalt

Das Bezirksgericht Winterthur hat am 5. April die Lebenspartnerin eines Pflegebedürftigen wegen Aussetzung zu 24 Monaten Freiheitsstrafe bedingt verurteilt. Die heute 65-jährige ehemalige Devisenhändlerin hatte 2008 ihren damals 74-jährigen Partner in einer indischen Bleibe zurückgelassen und damit verhindern wollen, dass sein Vermögen durch hohe Pflegekosten tangiert wird. Alleinerbin des Opfers ist die Tochter der Beschuldigten.

Der ehemalige Landwirt aus dem Raum Winterthur war seit einem Suizidversuch halbseitig gelähmt, er litt unter schwerer Demenz und zeigte Anzeichen einer Depression. Bis 2008 lebte er in einem Pflegeheim, aufgrund seiner starken Pflegebedürftigkeit für 9000 Franken monatlich. Die Lebenspartnerin kündigte Anfang 2008 den Heimplatz und gab vor, ihn selber zu Hause pflegen zu wollen.

Tatsächlich aber brachte die Frau den damals 74-Jährigen nach Punjab in Indien und reiste nach wenigen Tagen wieder ab. Sie überliess ihren hilflosen Partner der Obhut zweier Männer, die über keinerlei pflegerische Kenntnisse verfügten und weder Deutsch noch Englisch sprachen. Neun Monate nach der Ankunft in Indien verstarb der Mann, die Todesumstände können nicht mehr eruiert werden.

Der Staatsanwalt hatte eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren gefordert wegen Aussetzung, Urkundenfälschung und Betrugs, die Verteidigung plädierte auf Freispruch. Das Gericht sprach die 65-Jährige schuldig wegen Aussetzung; in den Anklagepunkten Urkundenfälschung und Betrug erkannte es auf Freispruch.

Pflegerecht–2012– 119

Erwägungen

Der Tathergang sei weitgehend erstellt, hiess es in der mündlichen Begründung. Die Beschuldigte sei ihrer Verantwortung für den Hilflosen nicht nachgekommen. Sie habe aus Geldgier in Kauf genommen, dass der pflegebedürftige Mann einer schweren unmittelbaren gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt werde. Es sei offensichtlich gewesen, dass ihre indischen «Abnehmer» keine auch nur annähernd ausreichende Betreuung gewährleisten könnten.

Der Gerichtsvorsitzende sprach von einem erheblichen Verschulden; um Pflegekosten zu sparen, habe die Frau eine Gefährdung und eine grosse psychische Belastung ihres Lebenspartners in Kauf genommen. Dabei sei sie egoistisch und eiskalt vorgegangen, sie habe den pflegebedürftigen, depressiven und dementen Mann gezielt von seinem familiären Umfeld abgeschottet. Es zeuge von Zynismus, einen Psychischkranken in die Obhut von Personen zu geben, mit denen er kein Wort wechseln könne. Strafmindernd falle einzig der bisher einwandfreie Leumund der Beschuldigten ins Gewicht.

Hardy Landolt

NEU!  [PDF Version - Speichern und Drucken Sie Dokumente bequem im PDF-Format.](#)